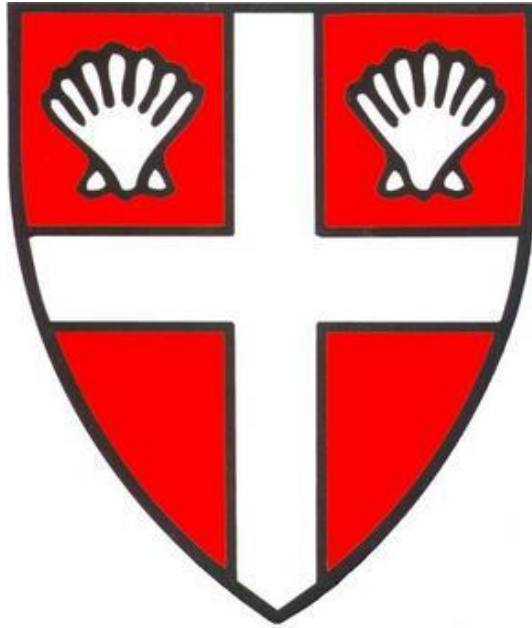


Gemeinde Samnaun



**SCHULGESETZ
DER
GEMEINDE SAMNAUN**

INHALTSVERZEICHNIS

SCHULGESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Schulstufen	3
Art. 2 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit.....	3
Art. 3 Blockzeit	3
Art. 4 Tagesstrukturen	3
Art. 5 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich	3
Art. 6 Beurteilung, Promotion, Übertritt	3
II. LEHRPERSONEN	
Art. 7 Anstellungsverhältnis	4
III. SCHULLEITUNG	
Art. 8 Schulleitung	4
IV. SCHULRAT	
Art. 9 Organisation.....	4
Art. 10 Beschlussfähigkeit	4
Art. 11 Pflichten und Kompetenzen	4
Art. 12 Präsidium.....	6
V. RECHTSPFLEGE	
Art. 13 Rechtsweg	6
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 14 Inkrafttreten.....	7

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG) vom 21. März 2012, erlässt die Gemeinde Samnaun folgendes Gesetz:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Schulstufen

Basierend auf dem kantonalen Volksschulgesetz und auf der Gemeindeverfassung führt die Gemeinde Samnaun folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

Art. 2 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 3 Blockzeit

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und der Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 4 Tagesstrukturen

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Art. 5 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

Art. 6 Beurteilung, Promotion, Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

II. LEHRPERSONEN

Art. 7 Anstellungsverhältnis

Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

Die Lehrpersonen und die Schulleitung werden vom Schulrat gewählt.

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

III. SCHULLEITUNG

Art. 8 Schulleitung

Der Schulrat kann eine Schulleitung einsetzen.

IV. SCHULRAT

Art. 9 Organisation

Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstandes stellt das Präsidium des Schulrats. Im Übrigen konstituiert er sich selbst. Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. dem Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 11 Pflichten und Kompetenzen

Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Ihm obliegen insbesondere:

1. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
2. Entscheid über die Vorverlegung bzw. den Aufschub des Eintrittes in die Kindergarten- und Primarstufe;
3. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung des Kindes;
4. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
5. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
6. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
7. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
8. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach zehn obligatorischen Schuljahren;
9. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
10. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
11. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
12. Festlegung der Ferien - mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien - in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
13. Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;
14. Erlass einer Disziplinarordnung;
15. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
16. Erlass eines Reglementes über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
17. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Volksschulgesetzes;
18. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;

Art. 12 Präsidium

Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. RECHTSPFLEGE

Art. 13 Rechtsweg

Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Volksschulgesetz nichts anderes bestimmt.

Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion bzw. Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Schulgesetz tritt nach Genehmigung durch die Urnengemeinde und nach Annahme durch das Erziehungs-, Kultur und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt das bisherige Schulgesetz vom 24. November 2024.

Von der Urnengemeinde erlassen am _____



Gemeindepräsident

Gemeindevorstand